

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

1010 Wien, den 23. Jänner 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Scheer
Klappe: 6249 DW

Zl. 10.166/1-4/92

An das
Präsidium des Nationalrates
in W i e n

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 92-GE/19-91
Datum: **27. JAN. 1992**
Verteilt **28. Jan. 1992** *Postfach*
St. Bauer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übermittelt 25 Exemplare seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992) zur gefälligen Kenntnis.

Für den Bundesminister:
B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH
Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Zl. 10.166/1-4/92

An das
Bundesministerium für Justiz
in W i e n

1010 Wien, den 23. Jänner 1992
Stubenring 1
DVR: 0017001
Telefon: (0222) 711 00
Telex 111145 oder 111780
Telefax 7137995 oder 7139311
P.S.K.Kto.Nr. 05070.004
Auskunft: Scheer
Klappe: 6249 DW

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992).

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 5. Dezember 1991, GZ. 318.007/9-II/1/91, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung, das Mediengesetz und das Finanzstrafgesetz geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 1992) wie folgt Stellung:

Zu Art. I, Z. 8:

Mit dem vorliegenden Entwurf soll auf die gerichtliche Strafbarkeit einer fahrlässig herbeigeführten leichten Körperverletzung im Sinne des bisherigen § 88 Abs. 1 StGB verzichtet werden; strafbar bleibt die schwere fahrlässige Körperverletzung mit einer Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit über 24 Tage.

Diese Gesetzesänderung betrifft nicht nur die Entkriminalisierung des Verkehrsstrafrechtes, sondern wirkt sich auch auf die Ahndung von fahrlässig herbeigeführten Arbeitsunfällen, die nicht als schwere Körperverletzungen zu qualifizieren sind, aus. Dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (Zentral-Arbeitsinspektorat)

liegt zwar keine Statistik über Verurteilungen bei Arbeitsunfällen vor, doch ist aufgrund der Erfahrungen der Arbeitsinspektion zu befürchten, daß eine Entkriminalisierung eine wirksame Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes in den Betrieben wesentlich erschwert. Die neu formulierte Strafandrohung des § 89 StGB (Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder fahrlässige Körperverletzung unter besonders gefährlichen Verhältnissen) wird für Arbeitsunfälle nur in Extremfällen in Betracht gezogen werden können, da hier nach der Rechtsprechung eine gegenüber spezifischen Normalfällen qualitativ verschärfte Gefahrenlage im Sinne einer außergewöhnlich hohen Unfallswahrscheinlichkeit gefordert ist (ÖJZ-LSK 1977/175).

Für Fälle einer vom Arbeitgeber verschuldeten Körperverletzung eines Arbeitnehmers, z.B. infolge der Nichteinhaltung von Arbeitnehmerschutzvorschriften, treffen die gegen eine gerichtliche Strafbarkeit von Verkehrsdelikten ins Treffen geführten Argumente zum Großteil nicht zu. So kann in diesen Fällen nicht davon ausgegangen werden, daß einander Verschulden und Selbstgefährdung die Waage halten oder den Täter selbst Tatfolgen treffen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß die verletzten Arbeitnehmer in der Regel keinen Schadenersatzanspruch gegenüber dem Arbeitgeber haben.

Die Erfahrungen der Arbeitsinspektion zeigen, daß manche Arbeitgeber eine wegen der Verletzung von Arbeitnehmerschutzvorschriften allenfalls drohende Verwaltungsstrafe häufig in Kauf nehmen bzw. diese sogar einkalkulieren. Diese Arbeitgeber fürchten aber sehr wohl eine gerichtliche Verurteilung.

Die Arbeitnehmerschutzvorschriften sehen bei Übertretungen Verwaltungsstrafen vor. Die sich aus dem Verwaltungsstrafgesetz ergebenden Gestaltungsmöglichkeiten führen aber immer wieder dazu, daß die Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften sanktionslos bleibt. Gerade jene Arbeitgeber, die häufig Arbeitnehmerschutzvorschriften nicht einhalten, sind in den letzten Jahren dazu übergegangen, Arbeitnehmer zu verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 VStG zu bestellen, sodaß letztlich keine Verwaltungsstrafe gegen

den Arbeitgeber verhängt wird. Es werden regelmäßig auch Arbeitnehmer ohne entsprechende Anordnungsbefugnisse zu verantwortlichen Beauftragten bestellt. Außerdem kommt es in Verwaltungsstrafverfahren wegen der Übertretung von Arbeitnehmerschutzvorschriften häufig zur Verfolgungsverjährung, weil sich die Arbeitgeber im Verlauf des Verfahrens auf die Bestellung eines Arbeitnehmers zum verantwortlichen Beauftragten berufen.

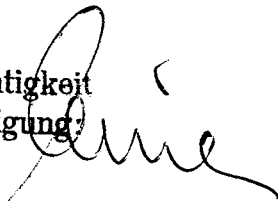
Die im vorliegenden Entwurf vorgesehene Entkriminalisierung würde die Durchsetzung des Arbeitnehmerschutzes erschweren, weil dem Verwaltungsstrafverfahren keine vergleichbare general- und spezialpräventive Wirkung zukommt.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Exemplare dieser Stellungnahme übermittelt.

Für den Bundesminister:

B a u e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to be 'Ame', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'.